

---

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:  
[www.berlin.de/rundschreiben](http://www.berlin.de/rundschreiben)

---

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher-  
und Klimaschutz

---

**Vollzug der StVO**  
**- Ausnahmegenehmigung -**

Bekanntmachung vom 2. Juni 2022

UMVK VI E 13

Telefon: 902594-5845 oder 902594-0, intern 92594-5845

**Gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom Feiertagsfahr-  
verbot für Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t und für  
Anhänger hinter Lastkraftwagen am 31. Oktober (Reformationstag) der Jahre  
2022 bis 2024 auf bestimmten Autobahnstrecken in den Ländern Brandenburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen**

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Länder Brandenburg,  
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird unter dem  
Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausnahmsweise genehmigt, dass Lastkraft-  
wagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Last-  
kraftwagen entgegen § 30 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 StVO am 31. Oktober  
der Jahre 2022 bis 2024 von 0.00 bis 22.00 Uhr die nachstehend bezeichneten  
Strecken der Bundesautobahnen

- A 2, A 20, A 24, A 4, A 9, A 10, A 11, A 12, A 13, A 14, A 15, A 17, A 19, A 38,  
A 71, A 72, A 73, A 111, A 113, A 114, A 115, A 117, A 143

in den genannten Bundesländern bei Fahrten von Berlin oder nach Berlin (Abfahrts-  
oder Zielort) befahren dürfen.

Ein Verlassen der Autobahn in den genannten Ländern, in denen das Feiertagsfahr-  
verbot des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 StVO am Reformationstag gilt,  
ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für den Fall einer unfall- oder baustellenbedingten  
Vollsperrung der Autobahn. Dann ist der ausgewiesenen Umleitung zu folgen. Ist  
eine Umleitung nicht vorhanden, so ist die kürzeste Strecke zur nächsten Autobahn-  
auffahrt zu benutzen. Das Fahrzeug darf ferner die Autobahn verlassen, wenn es  
gemäß § 15a StVO abgeschleppt werden muss. Es ist dann an der nächstgelegenen,  
hierfür geeigneten Stelle abzustellen.